
Volksabstimmung

8. März 2026

Erste Vorlage

**Initiative «Bargeld ist Freiheit»
und direkter Gegenentwurf**

Zweite Vorlage

SRG-Initiative

Dritte Vorlage

Klimafonds-Initiative

Vierte Vorlage

**Bundesgesetz über die
Individualbesteuerung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage

**Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)»
und**

direkter Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung)

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	16
Argumente	→	20
Abstimmungstext	→	26

Zweite Vorlage

Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»

In Kürze	→	10–11
Im Detail	→	28
Argumente	→	36
Abstimmungstext	→	40

Dritte Vorlage

**Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik:
Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt
(Klimafonds-Initiative)»**

In Kürze	→	12–13
Im Detail	→	42
Argumente	→	46
Abstimmungstext	→	50

Vierte Vorlage**Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (indirekter
Gegenvorschlag zur Steuergerechtigkeits-Initiative)**

In Kürze	→	14–15
Im Detail	→	52
Argumente	→	58
Abstimmungstext	→	62



Die Videos zu den
Abstimmungen:
 admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:
VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» und

direkter Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung)

Vorlage im Detail	→	16
Argumente	→	20
Abstimmungstext	→	26

Ausgangslage

In der Schweiz bezahlen die Menschen vermehrt bargeldlos, zum Beispiel mit Debit- und Kreditkarten oder Bezahl-Apps. Dennoch möchten die meisten Menschen, dass Bargeld als Zahlungsmittel erhalten bleibt. Heute regelt das Gesetz, dass die Schweizerische Nationalbank die Bargeldversorgung gewährleistet und dass der Franken die schweizerische Währung ist.

Die Initiative

Die Initiative will die Verfügbarkeit des Bargelds und den Franken als schweizerische Währung neu in der Verfassung verankern. Hierfür will sie den Bund dazu verpflichten, sicherzustellen, dass Münzen oder Banknoten immer in genügender Menge zur Verfügung stehen. Zudem soll es nur mit Zustimmung von Volk und Ständen möglich sein, den Schweizerfranken durch eine andere Währung zu ersetzen.

Der Gegenentwurf

Auch Bundesrat und Parlament wollen die Bestimmungen zur Bargeldversorgung und zum Franken neu in der Verfassung verankern. Sie sind mit der Formulierung der Initiative aber nicht einverstanden und stellen ihr deshalb einen Gegenentwurf gegenüber, der auf den Formulierungen der bestehenden Gesetze beruht.

Initiative und Gegenentwurf

Weder die Volksinitiative noch der Gegenentwurf haben praktische Auswirkungen. Es entstehen keine neuen Aufgaben und keine zusätzlichen Kosten. Mit der Verankerung in der Verfassung stellen beide Vorlagen sicher, dass die Bestimmungen über die Bargeldversorgung und die schweizerische Währung nur durch eine Volksabstimmung mit Volks- und Ständemehr geändert werden können.

Abstimmungsfrage Volksinitiative

Wollen Sie die Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Nein

Bundesrat und Parlament sind gegen die Initiative, weil sie ungeeignete Formulierungen verwendet. Die Verfügbarkeit des Bargelds und die Festlegung des Frankens als schweizerische Währung sind jedoch wichtige Anliegen und sollen in der Verfassung verankert werden. Diese Anliegen nimmt der Gegenentwurf auf.

 admin.ch/bargeld-initiative

Empfehlung des Initiativkomitees

Ja

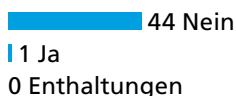
Für das Komitee sichert nur die Initiative, dass echtes Geld erhalten bleibt – unabhängig von Strom, Netz und Konzerninteressen, anonym und krisensicher. Sie verpflichtet den Bund, die Versorgung mit Noten und Münzen dauerhaft sicherzustellen, und übertrage diese Aufgabe nicht der Nationalbank, die machtlos sei.

 franken-retten.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



**Abstimmungsfrage
Gegenentwurf**

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 17. September 2025 über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung annehmen?

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Ja

Neu soll in der Verfassung statt nur im Gesetz stehen, dass die Bargeldversorgung gewährleistet wird und der Franken die schweizerische Währung ist. Im Gegensatz zur Initiative übernimmt der Gegenentwurf bewährte gesetzliche Formulierungen. Diese sind rechtlich eindeutig und in der Praxis gut umsetzbar.

admin.ch/bargeld-initiative

**Standpunkt
der Minderheit
im Parlament**

Nein

Einzelne Nationalrätinnen und Nationalräte lehnen den Gegenentwurf ab, weil sie ihn ebenso wie die Initiative für unnötig halten. Die jetzige Rechtslage sei ausreichend.

parlament.ch > Stichwörter, Geschäfte... > 24.063

**Abstimmung
im Nationalrat**

 183 Ja
 7 Nein
0 Enthaltungen

**Abstimmung
im Ständerat**

 43 Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

Zwei Abstimmungsfragen

Über die Volksinitiative und den Gegenentwurf der Bundesversammlung wird getrennt abgestimmt. Die beiden Abstimmungsfragen können unabhängig voneinander mit «Ja» oder mit «Nein» beantwortet werden.

Stichfrage

In der Stichfrage kann angegeben werden, ob die Volksinitiative oder der Gegenentwurf vorgezogen werden soll, falls beide angenommen werden. Die Stichfrage darf in jedem Fall beantwortet werden, also zum Beispiel auch dann, wenn die ersten beiden Fragen mit «Nein» beantwortet wurden oder wenn auf eine Stimmabgabe verzichtet wurde.

Falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf von Volk und Ständen angenommen werden: Soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

In Kürze

Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»

Ausgangslage

Privathaushalte bezahlen heute eine Radio- und Fernseh- abgabe von 335 Franken pro Jahr. Auch mehrwertsteuerpflich- tige Unternehmen bezahlen eine Abgabe, wenn sie einen Umsatz von 500 000 Franken oder mehr erwirtschaften; die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Umsatz. Mit der Abga- be wird hauptsächlich der Service-public-Auftrag der Schweize- rischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) finanziert. Auf- grund der Initiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» hat der Bundesrat Handlungsbedarf festgestellt und ein Gegenprojekt erarbeitet. Er hat beschlossen, die Abgabe für Privathaushalte bis 2029 schrittweise auf 300 Franken zu senken. Auch die Unternehmen werden entlastet: Ab 2027 bezahlen nur noch rund 20 Prozent der mehrwertsteuerpflich- tigen Unternehmen eine Abgabe. Somit muss die SRG sparen und ein reduziertes, aber trotzdem gutes Angebot bereitstel- len. Dies soll privaten Medien mehr Spielraum geben.

Die Initiative

Die Initiative will die Mittel der SRG stärker kürzen als der Bundesrat. Die SRG soll sich auf einen «unerlässlichen Dienst für die Allgemeinheit» beschränken. Die Initiative verlangt, die Abgabe für Privathaushalte auf 200 Franken pro Jahr zu be- grenzen. Zudem will sie sämtliche Unternehmen von der Abga- bepflicht befreien. Die Initiative betrifft ausschliesslich die SRG. Nicht von der Initiative betroffen sind Lokalradios und Regionalfernsehen, die Gelder aus der Radio- und Fernseh- abgabe erhalten.

Vorlage im Detail	→	28
Argumente	→	36
Abstimmungstext	→	40

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Nein

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie geht ihres Erachtens zu weit. Der Bundesrat hat ein Gegenprojekt beschlossen, das Haushalte und Unternehmen auch entlastet. Im Gegensatz zur Initiative ist es massvoll, sodass die SRG den Service public weiterhin in allen Sprachregionen sichern kann.

 admin.ch/srg-initiative

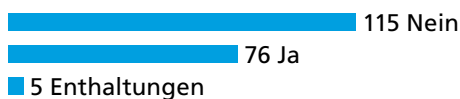
Empfehlung des Initiativkomitees

Ja

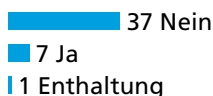
Laut dem Komitee bezahlen die Bevölkerung und viele Unternehmen in der Schweiz die weltweit höchsten Gebühren. Diese Höhe sei nicht gerechtfertigt. Mit der Initiative würden Haushalte und KMU entlastet und es bliebe allen mehr Geld zum Leben. Auch müsse sich die SRG wieder auf ihren Kernauftrag konzentrieren.

 srg-initiative.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»

Ausgangslage

Die Schweiz hat mit dem Klima- und Innovationsgesetz entschieden, ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto null zu senken. Damit leistet sie im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris ihren Beitrag zum weltweiten Klimaschutz. Dem Bund stehen jedes Jahr rund 2 Milliarden Franken für den Klimaschutz und den Umbau des Energiesystems zur Verfügung. Mit diesem Geld können zum Beispiel Solaranlagen und der Ersatz von Ölheizungen durch Wärmepumpen gefördert werden.

Die Initiative

Die Klimafonds-Initiative verlangt, dass der Bund für die Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen deutlich mehr Mittel einsetzt. Er soll dazu einen Fonds einrichten und jährlich einen Betrag in der Höhe von 0,5 bis 1 Prozent der Schweizer Wirtschaftsleistung einzahlen. Dies entspricht ungefähr 4 bis 8 Milliarden Franken. Mit dem Fonds soll der Bund insbesondere die Verminderung der Treibhausgasemissionen, den sparsamen und effizienten Energieverbrauch sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen. Zudem soll er die CO₂-Entnahme und -Speicherung und die Biodiversität fördern. Auch wäre die Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte zu unterstützen, die für die Umsetzung der Massnahmen benötigt wird. Die Initiative verlangt, dass die Finanzierung und die Umsetzung sozial gerecht ausgestaltet werden.

Vorlage im Detail	→	42
Argumente	→	46
Abstimmungstext	→	50

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Nein

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen. Dem Bund stehen jährlich rund 2 Milliarden Franken für den Klimaschutz zur Verfügung. Er setzt auf einen ausgewogenen Mix aus bewährten Instrumenten. Die Initiative hingegen setzt einseitig auf Subventionen und würde den Bundeshaushalt zu stark belasten.

 admin.ch/klimafonds-initiative

Empfehlung des Initiativkomitees

Ja

Für das Komitee ist klar: Die Schweiz muss jetzt handeln, zumal sie besonders stark vom Klimawandel betroffen ist. Die Initiative ermögliche gezielte Investitionen in erneuerbare Energien, Gebäudesanierungen und klimafreundliche Technologien. Und sie mache die Schweiz mit dem Ersatz von Öl und Gas unabhängiger.

 klima-fonds.ch

Abstimmung im Nationalrat

 127 Nein
 69 Ja
 0 Enthaltungen

Abstimmung im Ständerat

 33 Nein
 11 Ja
 0 Enthaltungen

In Kürze

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (indirekter Gegenvorschlag zur Steuergerechtigkeits-Initiative)

Ausgangslage

Heute werden Ehepaare gemeinsam besteuert und unverheiratete Paare individuell. Zudem gelten unterschiedliche Steuertarife. Das führt dazu, dass Ehepaare und unverheiratete Paare unterschiedlich hohe Steuern bezahlen. Diese Ungleichbehandlung soll abgeschafft werden. Deshalb hat das Parlament das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung verabschiedet. Weil gegen diese Vorlage das Referendum ergriffen wurde, wird darüber abgestimmt.

Die Vorlage

Mit der Vorlage werden künftig auch Verheiratete individuell besteuert. Jede Person versteuert ihr eigenes Einkommen und Vermögen, und für alle gilt der gleiche Steuertarif. Damit zahlen verheiratete und vergleichbare unverheiratete Paare künftig gleich viel Steuern. Davon profitieren viele Paare, manche müssen aber auch mehr bezahlen. Damit Paare mit Kindern und Alleinerziehende nicht zu stark belastet werden, wird der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer erhöht. Die Vorlage entlastet die Steuerpflichtigen bei der direkten Bundessteuer um insgesamt schätzungsweise 630 Millionen Franken pro Jahr. Auch die Kantone müssen die Individualbesteuerung einführen. Jeder Kanton legt seinen Steuertarif und seine Kinderabzüge aber weiterhin selbst fest. Die Vorlage ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)».

Vorlage im Detail	→	52
Argumente	→	58
Abstimmungstext	→	62

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Das Gesetz über die Individualbesteuerung sorgt dafür, dass Verheiratete und Unverheiratete steuerlich gleichbehandelt werden. Damit schafft es die Heiratsstrafe und den Heiratsbonus bei den Steuern ab. Zudem stärkt es die finanzielle Unabhängigkeit von Frau und Mann, indem es steuerliche Hürden für die Erwerbstätigkeit abbaut.

 admin.ch/individualbesteuerung

Empfehlung der Referendumskomitees

Nein

Die Gegner, unter anderem 10 Kantone, warnen vor neuen Ungleichheiten. Ehepaare mit nur einem Einkommen würden stärker belastet, gutverdienende Doppelverdienerpaare profitierten. Zudem müsste die Verwaltung rund 1,7 Millionen Steuererklärungen mehr verarbeiten. Dadurch stiegen der administrative Aufwand und die Kosten stark.

 steuer-schwindel-nein.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Im Detail

Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» und

direkter Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung)

Argumente Initiativkomitee	→	20
Argumente Bundesrat und Parlament	→	24
Abstimmungstext	→	26

Ausgangslage

In der Schweiz bezahlen die Menschen immer seltener mit Bargeld, also mit Münzen und Banknoten. Das zeigen etwa die regelmässig durchgeführten Umfragen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zum Zahlungsverhalten der Bevölkerung. Vor zehn Jahren wurde im Alltag noch mehrheitlich mit Bargeld bezahlt, heute werden dagegen meistens Debit- und Kreditkarten sowie Bezahl-Apps genutzt. Gleichzeitig wird Bargeld weiterhin sehr geschätzt: Gemäss der letzten Umfrage der SNB von 2024 spricht sich eine grosse Mehrheit der Bevölkerung (95 %) dafür aus, dass Bargeld auch künftig als Zahlungsmittel zur Verfügung steht.¹

Ziele der Initiative

Mit der Volksinitiative möchten die Initiantinnen und Initianten verhindern, dass Münzen und Banknoten abgeschafft oder verdrängt werden. Sie wollen ausserdem sicherstellen, dass der Franken als schweizerische Währung erhalten bleibt und nicht einfach mittels Gesetzesanpassung ersetzt werden kann. Deshalb fordern sie eine Absicherung auf Verfassungsebene.

Was die Initiative verlangt

Die Initiative verlangt konkret zwei neue Verfassungsbestimmungen: Erstens soll der Bund sicherstellen, dass Münzen oder Banknoten immer in genügender Menge zur Verfügung stehen. Die Initiative lässt dabei offen, welche Menge an Bargeld genügend ist. Zweitens soll es nur mit Zustimmung von Volk und Ständen möglich sein, den Schweizerfranken durch eine andere Währung zu ersetzen.

Was der Gegenentwurf vorschlägt

Auch der Gegenentwurf will in der Verfassung verankern, dass die Versorgung mit Bargeld gewährleistet sein muss und dass der Franken die schweizerische Währung ist. Er sieht vor, dafür zwei bestehende Gesetzesbestimmungen weitgehend unverändert in die Verfassung zu übernehmen. Diese besagen, dass die SNB die Bargeldversorgung gewährleistet und dass die schweizerische Währung der Franken ist.

1 Zahlungsmittelumfrage bei Privatpersonen in der Schweiz 2024, Schweizerische Nationalbank ([snb.ch](https://www.snb.ch)) > Die SNB > Aufgaben & Ziele > Bargeld > Zahlungsmittelumfrage bei Privatpersonen > 2024)

Wie sich die Initiative und der Gegenentwurf unterscheiden

Während die Initiative neue Formulierungen vorsieht, übernimmt der Gegenentwurf den Wortlaut bestehender Gesetzesbestimmungen weitgehend unverändert. So steht im Gegenentwurf, dass wie bisher die SNB die Bargeldversorgung gewährleistet. Die Initiative nennt neu den Bund.

Was die Initiative und der Gegenentwurf bewirken

Höhere Hürden für Änderungen

Heute regelt das Gesetz, dass die Bargeldversorgung gewährleistet sein muss und dass der Franken die schweizerische Währung ist. Mit der Initiative und dem Gegenentwurf würden diese beiden Punkte neu in der Verfassung verankert. Das hätte in erster Linie eine symbolische Wirkung: Es würde die Bedeutung des Bargelds sowie des Frankens als schweizerische Währung unterstreichen. Zudem könnte beides nur geändert werden, wenn eine Mehrheit der Stimmberechtigten und der Kantone in einer Volksabstimmung zustimmt (Volks- und Ständemehr).

Keine praktischen Auswirkungen

Weder die Initiative noch der Gegenentwurf würden im Alltag zu Veränderungen führen. Es entstehen keine neuen Aufgaben und keine zusätzlichen Kosten. Die SNB erfüllt heute schon den Auftrag, die Bargeldversorgung in der Schweiz zu gewährleisten. Auch der Franken als schweizerische Währung ist bereits heute im Gesetz verankert. Weder aus der Initiative noch aus dem Gegenentwurf ergibt sich ein Recht, mit Bargeld zu bezahlen, oder ein Zwang, Bargeld anzunehmen.

Argumente

Initiativkomitee

Das Volk trägt die Verantwortung für die Währung – nicht die Banken. Mit der Annahme der Initiative verpflichtet es den Bund, die Versorgung mit Noten und Münzen dauerhaft sicherzustellen. Der direkte Gegenentwurf überträgt diese Aufgabe der machtlosen Nationalbank. Nur unsere Initiative sichert verfassungsmässig, dass echtes Geld – Noten und Münzen – erhalten bleibt: krisensicher, unabhängig und demokratisch beschlossen.

Klare Regeln für echtes Geld

Der direkte Gegenentwurf bleibt ungenau: Er spricht nur von «Bargeld» – ein Begriff, der schon morgen auch digitales Zentralbankgeld meinen könnte. Unsere Initiative nennt beim Namen, was geschützt werden muss: Noten und Münzen. Nur so bleibt echtes Geld erhalten – unabhängig von Strom, Netz und Konzerninteressen, anonym, krisensicher und für alle Generationen verständlich.

Volk verpflichtet die Politik

Der direkte Gegenentwurf überträgt die Verantwortung der Nationalbank, ohne den Bund zu verpflichten. Doch nur der Bund kann handeln: Er hat die Gesetzgebungskompetenz, Massnahmen zur Sicherung der Versorgung zu ergreifen. Nur mit einem Ja zu Noten und Münzen überträgt das Volk diese Pflicht an die Politik – damit echtes Geld im ganzen Land verfügbar bleibt.

Volksherz für Noten und Münzen

Noten und Münzen sind Teil unseres Alltags und unserer Identität. Sie schaffen Vertrauen und Nähe – beim Zahlen, Schenken oder Sparen. Was man in der Hand hält, versteht jeder als Wert. Wenn Noten und Münzen verschwinden, geht ein Stück gelebte Freiheit verloren. Unsere Initiative sorgt dafür, dass sie bleiben – als sichtbares Zeichen von Verlässlichkeit und Selbstbestimmung.

**Sicher in
jeder Lage**

Noten und Münzen funktionieren unabhängig von Strom, Netz oder App – auch in Krisenzeiten. Sie sichern Handel und Versorgung, wenn digitale Systeme ausfallen, und schützen vor schleichender Enteignung durch Negativzinsen: Was man in der Hand hält, bleibt Eigentum. So bewahren Noten und Münzen Vertrauen und Stabilität – gerade in unsicheren Zeiten.

**Freiheit bleibt
greifbar**

Noten und Münzen sind Ausdruck persönlicher Freiheit und sozialer Teilhabe. Sie sichern Privatsphäre und Selbstbestimmung – gerade für ältere Menschen, Kinder und alle ohne digitale Möglichkeiten. Wer sie bewahrt, schützt ein Stück gelebte Demokratie. Darum empfiehlt das Initiativkomitee ein Ja zu Noten und Münzen – für eine unabhängige, freie Schweizer Währung.

**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 franken-retten.ch

Debatte

Parlament

Der Nationalrat und der Ständerat lehnen die Volksinitiative mit grosser Mehrheit ab und unterstützen stattdessen den direkten Gegenentwurf des Bundesrates. Dieser nimmt die Anliegen der Volksinitiative auf und überführt bestehende gesetzliche Bestimmungen in die Verfassung.

Breite Zustimmung zum Gegenentwurf

Beide Räte unterstützten mit grosser Mehrheit den direkten Gegenentwurf. Die Initiative beurteilten sie als ungeeignet. Ihrer Ansicht nach nimmt der Gegenentwurf die Anliegen der Initiative auf. Er vermeidet aber eine unnötige Verkomplizierung der Rechtsordnung, weil er bestehende Formulierungen übernimmt.

Vorschläge für Ergänzungen

Vereinzelte wurden in der Debatte vorgeschlagen, zusätzliche Aspekte in den Gegenentwurf aufzunehmen. Beispielsweise wurde gefordert, die bestehende Pflicht zur Bargeldannahme in der Verfassung zu verankern und festzuschreiben, dass Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen und Nothilfe immer Zugang zu Bargeld haben müssen. Diese Vorschläge fanden aber keine Mehrheiten und wurden nicht weiterverfolgt.

Bezeichnung der Währung

Die Räte haben diskutiert, ob die schweizerische Währung im Gegenentwurf als «Franken» oder als «Schweizerfranken» zu bezeichnen ist. Es setzte sich die Sichtweise durch, dass der Begriff «Franken» genügend klar ist. Das ist auch der Begriff, der in der Verfassung sowie auf den Münzen und Banknoten verwendet wird.

Nur vereinzelte Ablehnungen

Einige wenige Nationalrätinnen und Nationalräte lehnten den Gegenentwurf ab, weil sie sowohl ihn als auch die Initiative für unnötig halten. Die jetzige Rechtslage sei ausreichend.

Direkter Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung)

 [parlament.ch](#) > Stichwörter, Geschäfte ... > 24.063

Abstimmung im Nationalrat

 183 Ja

 7 Nein

0 Enthaltungen

Abstimmung im Ständerat

 43 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Argumente

Bundesrat und Parlament

Sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf wollen die Bargeldversorgung und den Franken als schweizerische Währung in der Verfassung verankern. Während der Gegenentwurf bewährte gesetzliche Bestimmungen übernimmt, verwendet die Initiative ungeeignete neue Formulierungen. Bundesrat und Parlament lehnen die Volksinitiative ab und unterstützen den Gegenentwurf insbesondere aus den folgenden Gründen:

Stärkung von Bargeld und Währung

Der Gegenentwurf stärkt die rechtliche Stellung des Bargelds und des Frankens als Währung. Er nimmt die berechtigten Anliegen der Initiative auf. Zwei wichtige Grundsätze werden in der Verfassung verankert: Die Schweizerische Nationalbank gewährleistet weiterhin die Versorgung mit Bargeld. Und der Franken ist und bleibt die Währung der Schweiz. Mit der Aufnahme dieser Grundsätze in die Verfassung wird ein starkes Zeichen gesetzt.

Bewährte Formulierungen

Der Gegenentwurf übernimmt Formulierungen aus bestehenden Gesetzen. Diese sind bewährt, rechtlich eindeutig und in der Praxis erprobt. Die Initiative hingegen verwendet neue Formulierungen, was unnötigerweise Fragen zur Auslegung aufwirft.

Keine unnötigen Bestimmungen

Die Initiative verlangt ausserdem ausdrücklich eine Volksabstimmung mit Volks- und Ständemehr, falls der Franken durch eine andere Währung ersetzt werden sollte. Das ist eine unnötige Ergänzung: Die Verfassung kann immer nur durch eine Volksabstimmung mit Volks- und Ständemehr geändert werden. Der Gegenentwurf verzichtet bewusst auf unnötige Bestimmungen und hält die Verfassung damit schlank und verständlich.

**Breite
Unterstützung**

In der Vernehmlassung wurde der Gegenentwurf sehr breit unterstützt. Eine grosse Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst, dass er die Anliegen der Initiative in geeigneter Form in der Verfassung verankert.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Nein zur Volksinitiative

Ja zum Gegenentwurf

 admin.ch/bargeld-initiative

§

Abstimmungstexte

Bundesbeschluss

über die Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)»

vom 26. September 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 15. Februar 2023² eingereichten Volksinitiative
«Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten
(Bargeld ist Freiheit)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2024³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 15. Februar 2023 «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 1^{bis} und 5

^{1bis} Der Bund stellt sicher, dass Münzen oder Banknoten immer in genügender Menge zur Verfügung stehen.

⁵ Der Ersatz des Schweizerfrankens durch eine andere Währung muss Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 2

¹ Sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss vom 17. September 2025⁴ über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung) Volk und Ständen nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

¹ SR 101

² BBl 2023 602

³ BBl 2024 1679

⁴ BBl 2025 2885

§

**Bundesbeschluss
über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung
(direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten [Bargeld ist Freiheit]»)**

vom 17. September 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 15. Februar 2023² eingereichten Volksinitiative
«Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten
(Bargeld ist Freiheit)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2024³,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}

^{1bis} Die schweizerische Währung ist der Franken.

^{2bis} Die Schweizerische Nationalbank gewährleistet die Bargeldversorgung.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die am 15. Februar 2023 eingereichte Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

¹ SR 101

² BBl 2023 602

³ BBl 2024 1679

Im Detail

Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»

Argumente Initiativkomitee	→	36
Argumente Bundesrat und Parlament	→	38
Abstimmungstext	→	40

Ausgangslage

Abgabesystem

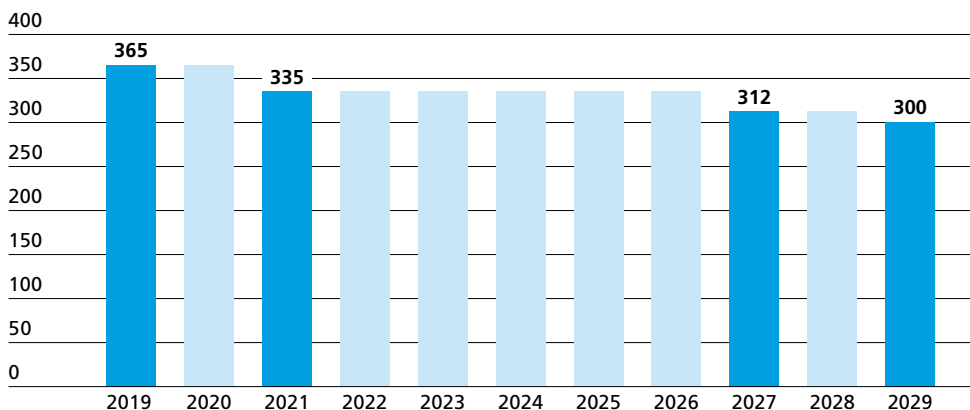
Eine Abgabe für Radio und Fernsehen bezahlen müssen die Privathaushalte und diejenigen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen, die einen Umsatz von 500 000 Franken oder mehr erwirtschaften. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und bestimmte Lokalradios und Regionalfernsehen erhalten die Gelder aus der Abgabe zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags. Der Bundesrat legt die Höhe dieser Abgabe fest, überprüft sie regelmässig und passt sie bei geändertem Bedarf an. Aufgrund der Initiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» hat der Bundesrat Handlungsbedarf festgestellt und im Rahmen eines Gegenprojektes Entlastungen für die Privathaushalte und für Unternehmen beschlossen.

Entlastung der Haushalte

Für Privathaushalte beträgt die Abgabe derzeit 335 Franken pro Jahr. Der Bundesrat wird sie bis 2029 schrittweise auf 300 Franken senken.

Radio- und Fernsehabgabe pro Haushalt und Jahr

Betrag in Franken



Seit der Einführung des heutigen Abgabesystems 2019 hat der Bundesrat die Abgabe für Haushalte einmal gesenkt und zwei weitere Senkungen bereits beschlossen.

Quelle: Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Entlastung
von Unternehmen

Die Höhe der Abgabe für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen hängt von deren Umsatz ab. Der Bundesrat erhöht ab Anfang 2027 die Umsatzschwelle, ab der Unternehmen die Abgabe bezahlen müssen, von 500 000 Franken auf 1,2 Millionen Franken. Damit bezahlt künftig nur noch rund jedes fünfte mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen eine Abgabe anstatt jedes dritten.¹ Nicht mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen haben bisher keine Abgabe bezahlt, sie werden auch in Zukunft keine bezahlen müssen.

Auftrag der SRG

Der grösste Teil der Abgabe geht an die SRG; bei ihr entspricht das rund 80 Prozent ihrer Einnahmen. Die SRG ist gesetzlich und gemäss Konzession dazu verpflichtet, für alle Sprachregionen gleichwertige Radio- und Fernsehprogramme sowie entsprechende Online-Inhalte anzubieten. Dies gilt für Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport. Der Bundesrat schreibt der SRG vor, mindestens 50 Prozent ihrer Einnahmen aus der Abgabe in den Bereich Information zu investieren. Weiter muss die SRG mit ihren Angeboten das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen fördern. Auch muss sie die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigen.

Wer zur SRG gehört

Die SRG setzt sich aus verschiedenen Unternehmenseinheiten zusammen. Dazu gehören Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) in der Deutschschweiz, Radio Télévision Suisse (RTS) in der französischsprachigen Schweiz, Radiotelevisione svizzera (RSI) in der italienischsprachigen Schweiz sowie Radiotelevisioni Svizra Rumantscha (RTR) in der rätoromanischsprachigen Schweiz.

1 Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV),
Daten Stand 2023

Nutzung und
Bewertung

**Forderungen
der Initiative**
Weniger Geld
für die SRG

Private Medien
nicht betroffen

Jeden Tag nutzen mehrere Millionen Personen die SRG-Radio- und Fernsehangebote.² Das Publikum ist mit den Programmen und Angeboten mehrheitlich zufrieden.³

Durch weniger Mittel aus der Abgabe will die Initiative die SRG verkleinern und ihr Angebot auf ein für die «Allgemeinheit unerlässliches Grundangebot» beschränken. Sie verlangt, die Abgabe für Privathaushalte auf 200 Franken pro Jahr zu begrenzen. Unternehmen sollen keine Abgabe mehr entrichten müssen. Mit der Verkleinerung der SRG und dem Abbau der publizistischen Leistungen will die Initiative die unternehmerische Freiheit der privaten Anbieter stärken.

Die Initiative betrifft ausschliesslich die SRG. Die privaten Lokalradios und Regionalfernsehen, denen ebenfalls ein Anteil aus der Radio- und Fernsehgebühr zusteht, sollen auch künftig Mittel im bisherigen Umfang erhalten. Auch andere Unternehmen, die einen gesetzlichen Anspruch auf einen Anteil aus der Abgabe haben, sind von der Initiative nicht betroffen.

Unterschied zur «No-Billag»-Initiative

2018 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)» mit 71,6 Prozent abgelehnt. Die Initiative wollte die Abgabe für Radio und Fernsehen und damit die öffentliche Finanzierung der SRG sowie von privaten Lokalradios und Regionalfernsehen vollständig abschaffen. Die SRG-Initiative «200 Franken sind genug!» geht weniger weit. Sie will die SRG aber finanziell stark einschränken.

- 2 Mediapulse Jahresdaten 2024 (Mediapulse erhebt Daten zur Nutzung von Radio- und TV-Programmen sowie von Online-Angeboten in der Schweiz; mediapulse.ch > Daten > Jahresdaten).
- 3 Publikumsbefragung elektronische Medien, Erhebung im Auftrag des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) (bakom.admin.ch > Medien > Studien > Aufsichtsforschung). Auch das Jahrbuch zur Qualität der Medien der Universität Zürich hält in seinen Berichten fest, dass sich die Angebote der SRG durch eine hohe Qualität auszeichnen und das Vertrauen in sie hoch ist.

Gegenprojekt des Bundesrates

Bundesrat und Parlament geht die SRG-Initiative zu weit. Doch ortet auch der Bundesrat bei der SRG Handlungsbedarf: Im Gegenprojekt sieht er nebst der Entlastung von Privathaushalten und Unternehmen auch vor, den Auftrag an die SRG anzupassen. Die SRG soll sich künftig in erster Linie auf die Bereiche Information, Kultur und Bildung ausrichten. Bei Unterhaltung und Sport soll sie aus Rücksicht auf die privaten Schweizer Medien vor allem das anbieten, was diese nicht abdecken. Im Online-Bereich soll sich die SRG stärker auf Bild- und Ton-Inhalte konzentrieren.

SRG im Umbau

Immer weniger Menschen nutzen herkömmliches Fernsehen und Radio. Die SRG passt darum ihr Angebot an, um die Bevölkerung auch im Internet und auf sozialen Medien zu erreichen. Sie ist bereits jetzt daran, den Sparauftrag, den ihr der Bundesrat erteilt hat, umzusetzen. Laut eigenen Angaben wird sich ihr Budget bis 2029 um 17 Prozent reduzieren.⁴

Folgen der Initiative

Halbierung
der Abgaben
für die SRG

Bei Annahme der Initiative müsste die SRG ihre Programme deutlich reduzieren und Sendungen streichen. Insbesondere würde es weniger Berichterstattung aus den Regionen geben und bestehende Standorte würden wegfallen. Auch könnten Unterhaltungssendungen und Sportprogramme wohl kaum mehr durch die SRG bereitgestellt werden. Ab dem Jahr 2029 würde die SRG noch zirka 630 Millionen Franken aus der Abgabe erhalten – das wäre etwa halb so viel wie bisher. Dies ergeben Prognosen des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM).⁵

- 4 «Die SRG stellt sich neu auf und rückt näher zusammen», Medienmitteilung der SRG vom 30. Juni 2025 ([srgssr.ch > news-medien](https://www.srgssr.ch/news-medien))
- 5 Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 2024 zur Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»; BBl 2024 1720 Ziff. 4.2.1 ([fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2024 > Juli > 138](https://www.fedlex.admin.ch/Bundesblatt/Ausgaben/Bundesblattes/2024/Juli/138))

Schweizer Kultur
würde geschwächt

Auswirkungen hätte die Initiative auch auf die Schweizer Kultur, die heute durch die SRG gefördert wird. So bekämen beispielsweise die Film- und die Musikbranche weniger Unterstützung. Musik- und Kulturvereine hätten weniger Möglichkeiten, in den Sendungen der SRG vorzukommen.

Werbemittel fliessen
ins Ausland ab

Wenn die SRG weniger Mittel erhielte und dadurch das Fernsehangebot weniger attraktiv würde, dann könnte sie Zuschauerinnen und Zuschauer verlieren. Mit dem Rückgang der Nutzung der SRG-Programme würden auch die Werbeeinnahmen zurückgehen. Werbegeld könnte ins Ausland zu den grossen Techfirmen abfliessen – so etwa zu Alphabet (Google und YouTube) und Meta (Facebook, Instagram und WhatsApp).

Folgen
für die Demokratie

Damit die direkte Demokratie funktioniert, braucht es gut informierte Bürgerinnen und Bürger. Die SRG hat einen Informationsauftrag und leistet einen wichtigen Beitrag für die demokratische Meinungs- und Willensbildung. Bei Annahme der Initiative könnte die SRG diese Leistung nicht mehr wie heute erbringen.

Volkswirtschaftliche Folgen

Würde die Abgabe im von der Initiative geforderten Sinne gesenkt, müssten laut einer Studie von BAK Economics bei der SRG schätzungsweise 3000 Arbeitsplätze abgebaut werden. Weitere 3000 gingen indirekt in anderen Unternehmen verloren (Autoren, Darstellerinnen, Produktionsfirmen der audiovisuellen Industrie, Bauwirtschaft, Gastgewerbe etc.).⁶ Bei Annahme der Initiative könnte die SRG das heutige föderale System mit sieben Hauptproduktionsstandorten und 17 Regionalbüros nicht mehr finanzieren.⁷ Die Studie geht davon aus, dass die SRG die Produktion auf Kosten der kleineren Sprachregionen an einem einzigen Standort zentralisieren müsste.

- 6 BAK Economics (2024): Die volkswirtschaftliche Bedeutung der SRG. Eine makroökonomische Wirkungsanalyse im Auftrag des BAKOM ([🔗 bakom.admin.ch](https://www.bakom.admin.ch) > Medien > Studien)
- 7 Die Hauptproduktionsstandorte sind in Genf, Lausanne, Bern, Basel, Zürich, Chur und Lugano. Regionalbüros gibt es in Solothurn, Aarau, Brig, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Moutier, Biel, Freiburg, Delsberg, Neuenburg, Sitten, Disentis-Mustér, Ilanz, Savognin, Samedan und Scuol.



Argumente

Initiativkomitee

Steigende Mieten, höhere Krankenkassenprämien, höhere Stromkosten: Steigende Lebenskosten belasten uns alle. Gleichzeitig müssen die Bevölkerung und viele Unternehmen in der Schweiz die weltweit höchsten (!) Radio- und TV-Gebühren zahlen. Mit der Initiative «200 Franken sind genug!» werden die TV- und Radio-Gebühren von 335 Franken pro Haushalt und Jahr auf 200 Franken reduziert und unsere KMU entlastet. Mit Ihrem Ja bleibt allen Jahr für Jahr mehr Geld zum Leben.

Weltweit höchste Gebühren

Alle Haushalte in der Schweiz zahlen jährlich 335 Franken SRG-Gebühr – egal ob sie SRG-Angebote nutzen oder nicht. Das ist die höchste Gebühr für öffentliches Radio und Fernsehen weltweit.

Auf Service public beschränken

Die SRG hat durch steigende Gebühreneinnahmen ihre Tätigkeiten weit über den Service public ihrer Konzession ausgedehnt. Sie operiert ausserhalb ihres Auftrags mit zahlreichen Online-Portalen sowie Social-Media-Plattformen und konkurrenziert so mit Gebührengeldern die privaten Medien. Mit der Initiative muss sich die SRG wieder auf den Kernauftrag des Service public konzentrieren.

Doppelbelastung beseitigen

Firmen können im Gegensatz zu Menschen weder Radio hören noch Fernsehen schauen. Wenn Unternehmen und Gewerbebetriebe auch eine SRG-Abgabe zahlen müssen, führt das zu einer ungerechten Doppelbelastung. Damit kassiert die SRG heute einen dreistelligen Millionenbetrag. Das ist nicht fair – und es muss sich ändern. Denn alle Angestellten und alle Arbeitgeber haben bereits über ihren privaten Haushalt Serafe-Abgaben bezahlt.

Unfaire Belastung für Junge mildern

Vor allem Junge nutzen heute Streaming-Anbieter und andere Medienkanäle anstelle von SRG-Angeboten. Die SRG-Angebote müssen sie dennoch bezahlen. Das ist unfair. Gerade Junge haben oft auch weniger Einkommen, vor allem während der Aus- und Weiterbildung.

**Diskriminierung
Alleinstehender
verringern**

Die SRG-Gebühr gilt heute pro Haushalt. Alleinstehende zahlen damit mehr an die SRG als andere. Die Initiative verringert diese Benachteiligung und sorgt für mehr Gerechtigkeit.

**Sprachregionen
und Sport-
sendungen**

Der angedrohte Kahlschlag bei Sportsendungen oder Regionalsendungen ist reine Angstmacherei. Auch nach Annahme der Initiative verfügt die SRG über mindestens 850 Millionen (!) Franken. Damit ist die SRG weiterhin in der Lage, die gesamte Schweizer Bevölkerung mit einem hochqualitativen Radio- und TV-Informationsprogramm in allen Sprachregionen zu versorgen.

**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 srg-initiative.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie geht ihnen zu weit und hätte tiefe Einschnitte in das Angebot von Radio und Fernsehen zur Folge. Auch der Bundesrat sieht Handlungsbedarf bei der SRG und hat deshalb ein Gegenprojekt beschlossen, das Haushalte und Unternehmen entlastet. Das Gegenprojekt ist ausgewogen: Im Gegensatz zur Initiative kann die SRG in der ganzen Schweiz mit mehreren Standorten präsent bleiben. Sie kann weiterhin in allen Sprachregionen gleichwertige Radio- und Fernsehprogramme und Online-Inhalte anbieten. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Entlastungen bereits beschlossen

Der Bundesrat hat bereits beschlossen, Haushalte und Unternehmen zu entlasten. Ab 2029 beträgt die Abgabe für Haushalte nur noch 300 Franken. Diese Abgabensenkung ist massvoll. Zudem müssen ab 2027 noch weniger Unternehmen als heute eine Abgabe bezahlen.

SRG muss bereits sparen

Der Bundesrat hat der SRG einen Sparauftrag erteilt. Diesen setzt das Unternehmen bereits um. Die SRG richtet ihr Angebot verstärkt an der sich wandelnden Mediennutzung aus.

Private Medien erhalten mehr Spielraum

Aus Rücksicht auf die privaten Medien will der Bundesrat den Leistungsauftrag der SRG präzisieren. Bei Unterhaltung und Sport soll sich die SRG beispielsweise auf diejenigen Bereiche fokussieren, die von privaten Anbietern nicht abgedeckt werden.

Initiative geht zu weit

Die Initiative geht zu weit: Sie entzieht der SRG zu viele finanzielle Mittel. Bei Annahme der Initiative müsste die SRG das Unternehmen zurückbauen. Das Publikum müsste auf viele Radio- und Fernsehangebote verzichten.

Vielfalt und Quali- tät gefährdet

Die Schweiz ist eine Gemeinschaft von vier Sprachregionen und Kulturen. Mit der Initiative könnte die SRG nicht mehr in allen Sprachregionen vielfältige und qualitativ gute Inhalte anbieten.

**Regionen
respektieren**

Das Unternehmen SRG ist in allen Regionen der Schweiz verankert. Mit der Initiative müsste es die Produktion voraussichtlich auf Kosten der kleineren Regionen an einem Standort zentralisieren. Mehrere Tausend Arbeitsplätze gingen verloren.

**Attraktives
Angebot erhalten**

Bei Annahme der Initiative würde das Angebot der SRG viel kleiner und damit weniger attraktiv. In der Folge verlöre die SRG Publikum. Ihre Werbeeinnahmen würden sinken und Werbegelder ins Ausland abfliessen.

**Schweizer Inhalte
sichern**

Die Initiative will das Angebot der SRG abbauen. Damit gingen viele Inhalte mit Bezug zur Schweiz verloren.

**Medienkonsum
könnte sich
verteuern**

Die Initiative verspricht Entlastung, kann aber zu Mehrkosten beim Publikum führen. Für Angebote von Sendern mit Bezahlabos und von Streaming-Diensten müsste es vermutlich zusätzlich bezahlen – etwa für Sportübertragungen, Serien und Filme.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die SRG-Initiative abzulehnen.

Nein

 admin.ch/srg-initiative

§

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»

vom 26. September 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 10. August 2023² eingereichten Volksinitiative
«200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 2024³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 10. August 2023 «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 93 Abs. 6

⁶ Zur Finanzierung von Radio- und Fernsehprogrammen, die einen unerlässlichen Dienst für die Allgemeinheit erbringen, erhebt der Bund eine Abgabe von 200 Franken pro Jahr ausschliesslich von privaten Haushalten. Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen bezahlen keine Abgabe.

Art. 197 Ziff. 15⁴

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 93 Abs. 6 (Radio und Fernsehen)

¹ Der Gesamtertrag der Abgabe unterliegt den vor Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung geltenden Regeln über den Finanzausgleich zwischen den Sprachregionen, um für die sprachlichen Minderheiten gleichwertige und hochwertige Programme zu verbreiten.

¹ SR 101

² BBl 2023 2008

³ BBl 2024 1720

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt diese Anpassung im ganzen Text der Initiative vor.

§

² Der Anteil der privaten regionalen Radio- und Fernsehveranstalter an der Abgabe für Radio und Fernsehen entspricht mindestens der vor Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung in ihren Konzessionen definierten Summe.

³ Steigt die Zahl der abgabepflichtigen Haushalte, so ist die Abgabe entsprechend zu senken, damit der Gesamtertrag aus der Abgabe unverändert bleibt. Eine allfällige Absenkung der Abgabe erfolgt alle fünf Jahre. Die Teuerung kann dabei berücksichtigt werden.

⁴ Die Grundsätze von Artikel 93 Absatz 6 und Artikel 197 Ziffer 15 Absätze 1–3 sind unmittelbar anwendbares Recht und müssen von allen rechtsanwendenden Behörden und den Gerichten ungeachtet von Artikel 190 angewendet werden.

⁵ Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 93 Absatz 6 unter Beachtung von Artikel 197 Ziffer 15 Absätze 1–3 spätestens 18 Monate nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Im Detail

Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»

Argumente Initiativkomitee	→	46
Argumente Bundesrat und Parlament	→	48
Abstimmungstext	→	50

- Diese Gelder stammen hauptsächlich aus dem Netzzuschlagfonds und aus Fördermitteln gemäss dem CO₂-Gesetz und dem Klima- und Innovationsgesetz. Botschaft zur Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)», BBl 2025 458 Ziff. 2.3.1 ([fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2025 > Feb. > 33](#))
- Die Berechnung dieses Betrags stützt sich auf den Voranschlag 2025 und den Entwurf des Voranschlags 2026 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 ([efv.admin.ch > Finanzberichte > Finanzberichte Bund > Voranschlag mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan](#)).

Bestehender
Massnahmen-Mix

Die Schweizer Klimapolitik schafft in Bereichen mit hohem CO₂-Ausstoss Anreize, Emissionen zu senken und Energie sparsamer zu nutzen. Sie setzt dabei nicht nur auf Subventionen, sondern macht auch Vorgaben wie Höchstwerte für den CO₂-Ausstoss bei neuen Fahrzeugen. Sie umfasst zudem Instrumente, die den Ausstoss von CO₂ verteuern, etwa die CO₂-Abgabe auf Öl und Gas oder den Handel mit Emissionsrechten für Industrie und Luftfahrt. Mit den daraus erzielten Erträgen fördert der Bund unter anderem klimafreundliche Technologien bei Gebäuden und in der Industrie.

Forderungen der Initiative

Mehr Geld für
den Klimaschutz

Die Klimafonds-Initiative verlangt, dass deutlich mehr Mittel für die Begrenzung der Klimaerwärmung und den Umgang mit ihren Folgen eingesetzt werden. Spätestens ab dem dritten Jahr nach Annahme der Initiative soll der Bund deshalb einen neuen Fonds für eine sozial gerechte Klima- und Energiepolitik betreiben. In diesen Fonds soll er bis 2050 jährlich einen Betrag in der Höhe von 0,5 bis 1 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung der Schweiz (Bruttoinlandprodukt, BIP) einzahlen. Der Bund kann den Betrag reduzieren, wenn die Schweiz ihre Klimaziele erreicht hat.

Geförderte
Massnahmen

Der Bund soll mit den Mitteln Massnahmen insbesondere in den folgenden Bereichen fördern:

- Verminderung der Treibhausgasemissionen des Verkehrs, von Gebäuden und der Wirtschaft;
- sparsamer und effizienter Energieverbrauch;
- Versorgungssicherheit und Ausbau der erneuerbaren Energien;
- Biodiversität.

Der Bund soll mit dem Fonds auch die CO₂-Entnahme und -Speicherung finanziell unterstützen, dies durch die Förderung von natürlichen Speichern wie Wäldern und Moorböden und von technischen Ansätzen. Zudem soll der Fonds die Aus- und Weiterbildung oder die Umschulung von Fachkräften unterstützen, die für die Umsetzung der geförderten Massnahmen benötigt werden. Die Massnahmen sollen sozial gerecht umgesetzt und finanziert werden; wie das erfolgen soll, lässt der Initiativtext offen.

Der Bund müsste jährlich einen Betrag in der Höhe von 0,5 bis 1 Prozent des BIP in den Klimafonds einzahlen. Im Jahr 2024 wären dies 4 bis 8 Milliarden Franken gewesen.³ Der Bund müsste also zwei- bis viermal mehr Geld als heute für die Klima- und Energiepolitik bereitstellen. Die Initiative macht keine Angaben dazu, wie diese zusätzlichen Ausgaben finanziert werden sollen. Klar ist aber, dass die Ausgaben zumindest vorübergehend von der Schuldenbremse ausgenommen würden. Das bedeutet, dass sich der Bund zusätzlich verschulden dürfte.

Auswirkungen auf Klima und Biodiversität

Die Auswirkungen der Initiative auf das Klima und die Biodiversität hängen davon ab, welche Massnahmen das Parlament beschliessen würde. Zusätzliche Mittel könnten den Ausstieg aus den fossilen Energien beschleunigen und den Schutz der Biodiversität stärken. Mit der Initiative besteht aber auch das Risiko von Mitnahmeeffekten. Das heisst, dass mit dem Fonds Projekte mitfinanziert werden, die Private ohnehin umgesetzt hätten. Ein Teil der staatlichen Mittel würde damit ohne Wirkung eingesetzt.

3 Laut den Zahlen des Bundesamtes für Statistik betrug das BIP 2024 rund 854 Milliarden Franken ([↗ bfs.admin.ch > Statistiken > Volkswirtschaft > Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung > Bruttoinlandprodukt](https://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html)).

Argumente

Initiativkomitee

Die Schweiz ist als Alpenland besonders stark vom Klimawandel betroffen: Unsere Gletscher schmelzen, Hitzetage und extreme Wetterereignisse nehmen zu. Im Jahr 2023 hat die Bevölkerung entschieden, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral werden soll. Die Klimafonds-Initiative ist unser Weg zu diesem Ziel. Sie ermöglicht Investitionen in erneuerbare Energien, Gebäudesanierungen und moderne Mobilität. Damit erreichen wir Schritt für Schritt eine umweltverträgliche Energieversorgung und schaffen Wohlstand und neue Arbeitsplätze.

Jetzt handeln

Der Klimawandel ist in der Schweiz längst deutlich spürbar: Die Durchschnittstemperatur bei uns ist bereits doppelt so stark gestiegen wie im globalen Mittel. Schmelzender Permafrost bringt Hänge ins Rutschen und gefährdet ganze Dörfer. Es häufen sich extreme Wetterereignisse wie Dürren, Starkregen und Hitzewellen, die unsere Gesundheit belasten. Mit der Klimafonds-Initiative packen wir diese Herausforderungen an.

Infrastruktur modernisieren

Mit dem Klimafonds investiert der Bund jährlich 0,5 bis 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in den Umbau unserer Infrastruktur. Das sind zwischen 4 und 8 Mrd. Franken, um unsere Infrastruktur für die jetzigen und kommenden Generationen zu modernisieren. Dies kann ohne neue Steuern und Abgaben finanziert werden. Viele Hausbesitzende und Unternehmen gehen bereits voran – mit dem Klimafonds unterstützen wir ihre Anstrengungen und bereits laufende Massnahmen mit gezielten Investitionen in:

- Erneuerbare Energien: Wir fördern die Stromproduktion aus Solar-, Wasser- und Windenergie, um unsere Eigenversorgung zu sichern.
- Gebäudesanierungen: Wir ersetzen klimaschädliche Ölheizungen durch moderne Wärmepumpen, kommen weg vom ausländischen Gas und verbessern die Energieeffizienz von Gebäuden.
- Klimafreundliche Technologien: Die Industrie erhält Unterstützung, um auf umweltfreundlichere Produktionsverfahren umzustellen.

Dafür investieren wir auch in die Ausbildung der nötigen Fachkräfte und setzen auf unsere Stärken: einen leistungsfähigen Forschungsplatz für Innovation und ein starkes Gewerbe in allen Regionen.

Eigene Versorgung sichern

Die Schweiz bezahlt jährlich rund 8 Milliarden Franken für den Energieimport. Mit einem Ja zur Klimafonds-Initiative investieren wir diese Milliarden in der Schweiz. Mit dem Ersatz von Öl und Gas machen wir uns unabhängiger und senken klimaschädliche Emissionen. Unsere Grosseltern und Eltern haben die AHV erschaffen und ein verzweigtes ÖV-Netz gebaut. Packen wir jetzt unser Generationenprojekt an für eine klimafreundliche und unabhängige Zukunft.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 klima-fonds.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Der Bundesrat anerkennt, dass für den Klimaschutz grosse Investitionen nötig sind. Die Klimafonds-Initiative geht aber zu weit. Bund, Kantone und Gemeinden tun bereits viel, um das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Der bewährte Weg soll fortgesetzt werden. Ein neuer Fonds ist dafür nicht nötig. Er würde den Bundeshaushalt zusätzlich belasten und die Schuldenbremse schwächen. Bundesrat und Parlament lehnen die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Wirksamer Massnahmen-Mix

Der Bund betreibt bereits heute eine wirksame und ausgewogene Klimapolitik. Diese setzt nicht nur auf Subventionen, sondern auch auf Lenkungsinstrumente und Vorgaben. Damit schafft sie bei der Bevölkerung und den Unternehmen gezielt Anreize, um die Emissionen zu reduzieren. In der Industrie werden die Hauptverursacher wirksam eingebunden.

Bewährte Förderinstrumente

Allein dem Bund stehen bereits heute jährlich rund 2,5 Milliarden Franken für den Schutz des Klimas und die Förderung der Biodiversität zur Verfügung. Damit unterstützt der Bund zum Beispiel den Ersatz von Ölheizungen durch Wärmepumpen, den Bau von Solaranlagen und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Weitere Verschuldung des Bundes droht

Der Fonds würde den Bundeshaushalt jedes Jahr mit Mehrausgaben in Milliardenhöhe belasten. Die Ausgaben für den Fonds wären laut Initiativtext nicht der Schuldenbremse unterstellt. Sie könnten daher zumindest vorübergehend über neue Schulden finanziert werden. Damit droht aber eine zusätzliche Verschuldung des Bundes in einer ohnehin schon angespannten Finanzlage. Die Schuldenbremse ist in der Verfassung verankert und schützt die Schweiz vor einer übermässigen Schuldenlast.

Risiko unwirtschaftlicher Investitionen

Die bestehende Klima- und Energiepolitik setzt Anreize, damit Bevölkerung und Unternehmen ihren CO₂-Ausstoss reduzieren. Bei einer Annahme der Initiative würde ein Gross-
teil der Verantwortung für das Erreichen der Schweizer Klimaziele auf den Staat übertragen. Das würde den Anreiz für Private und die Wirtschaft schwächen. Es bestünde zudem das Risiko, dass das Geld nicht dort eingesetzt wird, wo es am meisten bewirkt, oder dass es in Projekte fliesst, die auch ohne Bundesgeld umgesetzt würden.

Schwächung des Verursacherprinzips

Die Initiative setzt einseitig auf Bundessubventionen und schwächt damit die Eigenverantwortung und das in der Verfassung verankerte Verursacherprinzip. Das ist der falsche Weg: Die Kosten für Umweltschäden haben primär die Verursacher und nicht die Allgemeinheit zu tragen.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Klimafonds-Initiative abzulehnen.

Nein

 [admin.ch/klimafonds-initiative](https://www.admin.ch/klimafonds-initiative)

§

Abstimmungstext

Bundesbeschluss**über die Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»****vom 26. September 2025**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 22. Februar 2024² eingereichten Volksinitiative
«Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand,
Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Januar 2025³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 22. Februar 2024 «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 103a Förderung einer sozial gerechten Energie- und Klimapolitik

¹ Bund, Kantone und Gemeinden bekämpfen die menschengemachte Klimaerwärmung und ihre gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Folgen in Übereinstimmung mit den internationalen Klimaabkommen. Sie sorgen für eine sozial gerechte Finanzierung und Umsetzung der Massnahmen.

² Der Bund unterstützt insbesondere:

- a. die Dekarbonisierung von Verkehr, Gebäuden und Wirtschaft;
- b. den sparsamen und effizienten Energieverbrauch, die Versorgungssicherheit und den Ausbau der erneuerbaren Energien;
- c. die notwendigen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen inklusive finanzielle Beiträge für den Ausgleich des Einkommensausfalls während der Ausbildungszeit;

¹ SR 101

² BBl 2024 808

³ BBl 2025 458

§

- d. nachhaltige und natürliche Karbonsenken;
- e. die Stärkung der Biodiversität, namentlich zur Bekämpfung der Folgen der Klimaerwärmung.

³ Für die Finanzierung der bundeseigenen Vorhaben und für finanzielle Beiträge an die Vorhaben von Kantonen, Gemeinden und Dritter verfügt der Bund über einen Investitionsfonds. Der Fonds oder vom Bund beauftragte Dritte können auch Kredite, Garantien und Bürgschaften gewähren.

⁴ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 197 Ziff. 15⁴

15. Übergangsbestimmung zu Art. 103a (Förderung einer sozial gerechten Energie- und Klimapolitik)

Der Fonds gemäss Artikel 103a Absatz 3 wird vom Bund spätestens ab dem dritten Jahr nach Annahme von Artikel 103a durch Volk und Stände bis 2050 jährlich mit Mitteln in der Höhe von 0,5–1 Prozent des Bruttoinlandproduktes gespeist. Dieser Betrag wird im Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben gemäss Artikel 126 Absatz 2 nicht mitgerechnet. Er kann angemessen gesenkt werden, wenn die Schweiz ihre nationalen und internationalen Klimaziele erreicht hat.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Im Detail

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (indirekter Gegenvorschlag zur Steuergerechtigkeits-Initiative)

Argumente Referendumskomitees	→	58
Argumente Bundesrat und Parlament	→	60
Abstimmungstext	→	62

Ausgangslage

Besteuerung abhängig vom Zivilstand

Verheiratete und Unverheiratete werden heute unterschiedlich besteuert. Wenn verheiratete Paare mehr Steuern bezahlen als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, spricht man von der Heiratsstrafe. Wenn sie weniger Steuern bezahlen müssen, spricht man vom Heiratsbonus.¹

Gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren

Verheiratete Paare werden heute gemeinsam besteuert: Die Einkommen beziehungsweise Vermögen der Eheleute werden zusammengerechnet.² Dadurch gelangen diese in eine höhere Progressionsstufe.³ Im Gegenzug erhalten sie verschiedene steuerliche Ermässigungen wie z. B. einen günstigeren Steuertarif.

Individuelle Besteuerung Unverheirateter

Unverheiratete werden heute individuell besteuert, auch wenn sie als Paar zusammenleben. Ihre Einkommen beziehungsweise Vermögen werden nicht zusammengerechnet. Dadurch verbleiben sie in einer tieferen Progressionsstufe. Bei Haushalten mit Kindern erhält ein Elternteil in der Regel einen günstigeren Steuertarif.

Ungleiche Steuerbelastungen

Das heutige Steuersystem führt dazu, dass Ehepaare in aller Regel entweder mehr oder weniger Steuern zahlen als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Wenn beide Eheleute ein ähnlich hohes Einkommen erzielen, bezahlen sie beim Bund und in einem Teil der Kantone tendenziell mehr Steuern als unverheiratete Paare. Das gilt vor allem für Ehepaare mit Kindern. Ist das Einkommen der Eheleute hingegen ungleich verteilt, zahlen sie heute tendenziell weniger Steuern als unverheiratete Paare. Das gilt sowohl für die Bundessteuer als auch für die kantonalen Steuern.

- 1 Bei dieser Vorlage geht es ausschliesslich um die Steuern. Daneben bestehen auch in gewissen anderen Bereichen unterschiedliche Regelungen für Verheiratete und Unverheiratete.
- 2 Das gilt auch für Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben.
- 3 Steuerprogression bedeutet, dass Personen mit hohem Einkommen oder hohem Vermögen in Prozent mehr Steuern bezahlen als Personen mit weniger Einkommen oder Vermögen. Erreicht wird dies dadurch, dass der Steuersatz mit zunehmendem Einkommen und Vermögen steigt.

Von der Initiative
zum Gegenvorschlag

Seit vielen Jahren wird auf Bundesebene über eine Steuerreform diskutiert, mit der die Heiratsstrafe abgeschafft werden soll. 2020 erteilte das Parlament dem Bundesrat den Auftrag, ein Gesetz zur Einführung der Individualbesteuerung vorzulegen. Parallel dazu reichte ein Komitee 2021 die Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» ein. 2025 beschloss das Parlament das Gesetz zur Einführung der Individualbesteuerung als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Deshalb kommt es zu einer Volksabstimmung.

Die Vorlage

Steuer unabhängig
vom Zivilstand

Das Gesetz über die Individualbesteuerung sieht vor, dass die Besteuerung nicht mehr abhängig vom Zivilstand erfolgt: Jede Person soll künftig ihr eigenes Einkommen und Vermögen versteuern. Sie zahlt damit gleich viel Steuern, egal ob sie verheiratet ist oder nicht. Die Individualbesteuerung gilt sowohl für den Bund als auch für die Kantone und Gemeinden. Falls das Gesetz angenommen wird, tritt es spätestens 2032 in Kraft.

Eine Steuererklärung
pro Person

Verheiratete Personen reichen neu je eine eigene Steuererklärung ein. Einkommen wie Lohn und Rente versteuert jede Person separat. Das Vermögen und die Erträge daraus werden nach den Eigentumsverhältnissen aufgeteilt. Ein gemeinsames Bankkonto beispielsweise wird hälftig aufgeteilt. Bei Liegenschaften gilt der Eintrag im Grundbuch. Jede Person macht ihre eigenen Abzüge geltend. Die kinderbezogenen Abzüge teilen die Eltern bei der direkten Bundessteuer hälftig auf.

Steuertarif und Kinderabzug

Neu gilt für Verheiratete und Unverheiratete der gleiche Steuertarif. Um Familien zu entlasten und Mehrbelastungen abzufedern, wird der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von 6800 auf 12 000 Franken erhöht. Die Reform führt bei der direkten Bundessteuer dazu, dass alle Steuerpflichtigen zusammen um schätzungsweise 630 Millionen Franken pro Jahr entlastet werden.⁴ Wird die Vorlage angenommen, werden auch die Kantone ihre Steuergesetze anpassen.

Bei einer Ablehnung

Die Vorlage ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Das Initiativkomitee hat die Initiative zugunsten des Gegenvorschlags bedingt zurückgezogen. Das heisst: Wenn das Volk den Gegenvorschlag annimmt, ist die Initiative zurückgezogen. Lehnt das Volk den Gegenvorschlag ab, so entscheidet das Initiativkomitee, ob die Initiative zur Abstimmung gelangt.

Auswirkungen der Vorlage Auf Ehepaare

Wie sich die Individualbesteuerung auf Ehepaare auswirkt, hängt vor allem davon ab, wie das Einkommen unter den Eheleuten verteilt ist. Wenn beide ein ähnlich hohes Einkommen erzielen, bezahlt das Ehepaar mit der Reform tendenziell weniger direkte Bundessteuer als heute. Darunter fallen auch viele Ehepaare im Rentenalter. Ehepaare mit nur einem Einkommen oder einer sehr ungleichen Einkommensverteilung hingegen bezahlen tendenziell mehr direkte Bundessteuer. Das gilt insbesondere, wenn sie Kinder haben, auch wenn die Erhöhung des Kinderabzugs dem entgegenwirkt. Die Entlastungen beziehungsweise Mehrbelastungen mit der Reform sind tendenziell umso stärker, je höher das Einkommen des Ehepaars ist.

4 Die Schätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erfolgte mit Daten der Bundessteuerstatistik des Jahres 2022. Das Ergebnis wurde auf das Jahr 2026 hochgerechnet. Die Schätzung bildet also ab, welche finanziellen Auswirkungen die Vorlage hätte, wenn sie im Jahr 2026 in Kraft treten würde. Es ist damit zu rechnen, dass sich die geschätzten finanziellen Auswirkungen bis zum Jahr des Inkrafttretens mit den Einnahmen der direkten Bundessteuer mitentwickeln ([estv.admin.ch](https://www.estv.admin.ch) > Die ESTV > Steuerpolitik STP > Aktuelle steuerpolitische Dossiers > Ehepaar- und Familienbesteuerung > Individualbesteuerung > Auswirkungen Individualbesteuerung).

Auf Unverheiratete

Unverheiratete werden bereits heute individuell besteuert. Dennoch sind sie von der Reform betroffen. Die Anpassung des Steuertarifs bei der direkten Bundessteuer führt dazu, dass die meisten Unverheirateten weniger Steuern bezahlen. Davon profitieren insbesondere Personen mit tieferen und mittleren Einkommen. Personen mit hohen Einkommen bezahlen dagegen mehr Steuern. Unverheiratete mit Kindern und tiefen oder mittleren Einkommen bezahlen bereits heute keine direkte Bundessteuer. Dies bleibt auch nach der Umsetzung der Vorlage so.

Auf die
kantonalen Steuern

Für die meisten Steuerpflichtigen sind die kantonalen Steuern wesentlich höher als die direkte Bundessteuer. Das gilt insbesondere für Personen mit tiefen oder mittleren Einkommen. Wie die Veränderungen bei den kantonalen Steuern ausfallen, hängt davon ab, wie die Kantone die Individualbesteuerung umsetzen. Wie bei der direkten Bundessteuer ist damit zu rechnen, dass der Wechsel zur Individualbesteuerung für Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensverteilung vorteilhafter ist als für jene mit ungleichmässiger Einkommensverteilung.

Auf die Steuer-
einnahmen

Die Vorlage führt dazu, dass die jährlichen Einnahmen der direkten Bundesteuer um schätzungsweise 630 Millionen Franken sinken. Davon entfallen rund 130 Millionen Franken auf die Kantone, weil diese an den Erträgen der direkten Bundessteuer beteiligt sind. Wie sich die Vorlage auf die kantonalen Steuereinnahmen auswirkt, hängt von der Umsetzung der Individualbesteuerung durch die Kantone ab.

Auf die
Beschäftigung

Die Individualbesteuerung dürfte den Anreiz erhöhen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder den Beschäftigungsgrad zu erhöhen. Der Effekt entsteht aus folgendem Grund: Baut bei einem Ehepaar die zweitverdienende Person ihr Pensum aus, so fallen künftig auf dem zusätzlichen Einkommen tiefere Steuern an. Heute wird dieses zusätzlich erzielte Einkommen aufbauend auf dem Einkommen der erstverdienenden Person besteuert. Zukünftig erfolgt die Besteuerung des zweiten Einkommens für sich allein. Das zusätzliche Einkommen wird deshalb in einer niedrigeren Progressionsstufe besteuert.⁵

Auf den administra-
tiven Aufwand

Wenn die Individualbesteuerung eingeführt wird, müssen die kantonalen Steuerverwaltungen rund einen Drittel mehr Steuererklärungen verarbeiten. Es gibt aber auch Vereinfachungen: Bei Heirat, Trennung und Scheidung müssen die Steuerbehörden nichts mehr ändern. Bereits heute deklarieren die verheirateten Steuerpflichtigen gewisse Einkünfte und Abzüge separat. Neu deklarieren sie diese und weitere Angaben in einer jeweils eigenen Steuererklärung.

Weitere Folgen

Die Vorlage beschränkt sich auf das Steuerrecht. Sie kann jedoch einen Einfluss darauf haben, wie in den Kantonen und Gemeinden etwa die Verbilligung der Krankenkassenprämien oder die Tarife für Kindertagesstätten ausgestaltet werden.

5 Gemäss einer groben Schätzung des Beschäftigungseffekts durch die ESTV würde die Reform zu zusätzlichen Arbeitspensen im Umfang von 10 000 bis 44 000 Vollzeitstellen führen. Die Schätzung erfolgte auf Basis der Reform bei der direkten Bundessteuer. Ausgehend davon wurde eine Hochrechnung zur Schätzung der Auswirkungen unter Einbezug der kantonalen Umsetzung der Individualbesteuerung erstellt. Die Schätzung erfolgte mit Daten der Bundessteuerstatistik des Jahres 2022. Das Ergebnis wurde auf das Jahr 2026 hochgerechnet. ([estv.admin.ch](https://www.estv.admin.ch) > Die ESTV > Steuerpolitik STP > Aktuelle steuerpolitische Dossiers > Ehepaar- und Familienbesteuerung > Individualbesteuerung > Auswirkungen Individualbesteuerung»)

Argumente

Referendumskomitees

Zehn Kantone haben das Kantonsreferendum gegen das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ergriffen, da dieses ihres Erachtens einen fundamentalen Systemwechsel in der Einkommens- und Vermögensbesteuerung zur Folge hat.

Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Wallis

Unnötiger Systemwechsel

Nicht erforderliche Korrektur: Die Kantone haben auf Ebene der Kantonssteuern längst wirksame Massnahmen umgesetzt, um die sog. Heiratsstrafe erfolgreich zu korrigieren. Auch auf Bundesebene ist dies einfach möglich; ein vollständiger Umbau des Steuersystems verbunden mit einem Eingriff in die Steuerautonomie der Kantone ist nicht notwendig. Der Zugang zu wichtigen staatlichen Leistungen müsste überall neu geregelt werden (z.B. Prämienverbilligungen, Stipendien oder Vergünstigungen für familienergänzende Kinderbetreuung).

Neue Ungleichheiten: Ehepaare mit nur einem Einkommen oder mit geringerem Zweiteinkommen werden steuerlich stärker belastet als Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung. Entlastungsmassnahmen für solche Ehepaare sind keine vorgesehen. Ebenso steigt der administrative Aufwand für Ehepaare, da neu zwei Steuererklärungen notwendig sind.

Hohe vermeidbare Kosten: Nicht nur der Aufwand für Ehepaare steigt: Gesamtschweizerisch sind ca. 1,7 Millionen zusätzliche Steuererklärungen durch die Verwaltung zu verarbeiten. Die Folgen sind ein massiver Stellenaufbau und hohe Mehrkosten bei Kantonen und Gemeinden. In einer Zeit, in der die öffentlichen Haushalte ohnehin stark unter Druck sind, dürfen nicht zusätzlich solch ineffiziente Prozesse eingeführt werden.

Überparteiliches Komitee «Steuer-Schwindel-Nein»

Nein zur Individualbesteuerung

Seit Jahren werden verheiratete Paare gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer steuerlich benachteiligt. Diese **«Heiratsstrafe»** ist **ungerecht** und **gehört abgeschafft**. Die **Individualbesteuerung** bietet jedoch **keine Lösung** und bringt **keine** zusätzliche **Gerechtigkeit**.

Im Gegenteil: Sie führt zu **neuen Ungerechtigkeiten**. **Familien, Alleinstehende** und der **Mittelstand** würden **stärker belastet**, während gutverdienende Doppelverdiener profitieren. Besonders Ehepaare mit nur einem Einkommen oder mit stark unterschiedlichen Einkommen müssten künftig deutlich höhere Steuern zahlen als Paare mit zwei ähnlichen Einkommen. Damit verkennt die Reform die Realität vieler Familien.

Die Einführung der Individualbesteuerung würde einen Systemwechsel auf allen Ebenen – Bund, Kantone und Gemeinden – erzwingen. **Ehepaare** müssten künftig **zwei Steuererklärungen** einreichen, was rund 1,7 Millionen zusätzliche Steuererklärungen bedeutet. Dies verursacht erheblichen **administrativen Aufwand** und **hohe Kosten**.

Die steuerliche Benachteiligung verheirateter Paare kann auch ohne Systemwechsel beseitigt werden. Mehrere Kantone haben gezeigt, dass dies auf einfacherem Weg möglich ist.

Aus diesen Gründen ist der **indirekte Gegenvorschlag abzulehnen**.

 steuer-schwindel-nein.ch

Empfehlung der Referendumskomitees

Darum empfehlen die Referendumskomitees:

Nein

Argumente

Bundesrat und Parlament

Das Gesetz über die Individualbesteuerung sorgt dafür, dass Verheiratete und Unverheiratete steuerlich gleich behandelt werden. Zudem fördert es die Erwerbstätigkeit und die finanzielle Unabhängigkeit von Frau und Mann. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Abschaffung der Heiratsstrafe

Die Individualbesteuerung schafft die Heiratsstrafe bei den Steuern ab. Zugleich beseitigt sie den Heiratsbonus und ist dadurch ausgewogen.

Gleichbehandlung unabhängig vom Zivilstand

Mehr und mehr Paare leben zusammen, ohne verheiratet zu sein. Zudem arbeiten auch bei Ehepaaren heute meist beide. Viele empfinden es daher als stossend, dass Verheiratete und Unverheiratete steuerlich ungleich behandelt werden. Die Individualbesteuerung beendet diese Ungleichbehandlung.

Entlastung für Steuerpflichtige

Mit der Individualbesteuerung bezahlt eine grosse Mehrheit der Steuerpflichtigen künftig weniger oder gleich viel direkte Bundessteuer. Entlastet werden insbesondere Ehepaare, die heute von der Heiratsstrafe betroffen sind. Das sind neben Zweiverdiener-Ehepaaren auch zahlreiche Rentner-Ehepaare. Die Vorlage ist aber so ausgestaltet, dass auch eine Mehrheit der Unverheirateten weniger direkte Bundessteuer zahlen muss.

Ausbau der Erwerbstätigkeit

Die Individualbesteuerung baut steuerliche Hürden ab, die heute verheiratete Zweitverdienende davon abhalten, ihr Erwerbsspensum zu erhöhen. Das stärkt Wirtschaft und Sozialwerke. Die Unternehmen müssen zudem weniger auf Arbeitskräfte aus dem Ausland zurückgreifen.

Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann

Eine erhöhte Erwerbstätigkeit stärkt die finanzielle Unabhängigkeit beider Eheleute. Sie verbessert die Altersvorsorge und die Absicherung im Fall einer Scheidung. Das trägt zur Gleichstellung von Frau und Mann bei.

**Stärkung
der Eigenverant-
wortung**

Die Individualbesteuerung stärkt die finanzielle Eigenverantwortung, da jede Person ihre Einkünfte und Abzüge in einer separaten Steuererklärung deklariert. Der administrative Aufwand für die getrennten Steuererklärungen hält sich in Grenzen, da die steuerpflichtigen Personen bereits heute gewisse Einkünfte und Abzüge separat deklarieren müssen. Zudem lässt sich der zusätzliche Aufwand durch die fortschreitende Digitalisierung verringern.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung anzunehmen.

Ja

 admin.ch/individualbesteuerung

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

vom 20. Juni 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 2024¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «der Steuerpflichtige» durch «die steuerpflichtige Person» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *Im ganzen Erlass wird «der Mithaftende» durch «die mithaftende Person» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 3 Abs. 5 vierter Satz

⁵ ... Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder.

Gliederungstitel nach Art. 8

2a. Kapitel: Zurechnung der Einkünfte und Abzüge

Art. 8a

¹ Die Einkünfte und Abzüge werden der steuerpflichtigen Person nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugerechnet.

² Gewinnungskosten werden ihr entsprechend den dazugehörigen Einkünften zugerechnet. Schuldzinsen werden ihr gemäss dem zugrundeliegenden Vertrag zugerechnet.

§

Art. 9 Kinder unter elterlicher Sorge

¹ Das Einkommen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge wird den Eltern je zur Hälfte zugerechnet. Andernfalls wird das Einkommen der Kinder der Person zugerechnet, unter deren alleiniger elterlicher Sorge sie stehen.

² Für Einkünfte aus ihrer Erwerbstätigkeit werden die Kinder selbstständig besteuert.

Art. 9a Personen in eingetragener Partnerschaft

Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.

*Art. 13 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2**Mithaftung für die Steuer*

¹ und ² *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 2 und 4

² *Aufgehoben*

⁴ Die Steuer wird nach Artikel 36 Absatz 1 berechnet. Die Ermässigung nach Artikel 36 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

Art. 23 Bst. f

Steuerbar sind auch:

- f. Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge die beiden Elternteile nicht im gleichen Haushalt zusammenleben.

Art. 33 Abs. 1 Bst. c, g, h und h^{bis}, 1^{bis} Bst. b und c sowie 2 und 3

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge die beiden Elternteile nicht im gleichen Haushalt zusammenleben; nicht abziehbar sind jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr gemäss Artikel 35 Absatz 1 unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von 1800 Franken;
- h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr gemäss Artikel 35 Absatz 1 unterhaltenen Personen, soweit diese Kosten

§

5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Artikeln 26–32 sowie die übrigen Abzüge nach diesem Artikel verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

^h_{bis} die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr gemäss Artikel 35 Absatz 1 unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002³, soweit diese Kosten den Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c übersteigen;

^l_{bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- b. um 700 Franken für jedes Kind, für das die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a oder b geltend machen kann; die Zuweisung des Abzugs an die Eltern richtet sich nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und b;
- c. um 700 Franken für jede Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.

² Aufgehoben

³ Von den Einkünften abgezogen werden die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung, jedoch höchstens 25 500 Franken pro Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt und das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Zum Abzug der nachgewiesenen Kosten sind berechtigt:

- a. bis zum Maximalbetrag: die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt, sowie die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht, ohne den anderen Elternteil im gleichen Haushalt lebt;
- b. bis je zur Hälfte des Maximalbetrags: die beiden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt;
- c. bis je zur Hälfte des Maximalbetrags: die beiden getrennt lebenden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, abwechselungsweise im gleichen Haushalt lebt; falls nur bei einem Elternteil Kosten für die Drittbetreuung entstehen, steht diesem der Abzug bis zum Maximalbetrag zu.

Art. 35 Abs. 1

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 12 000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; die Hälfte für jeden Elternteil, wenn das Kind unter ge-

§

meinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

- b. 12 000 Franken für jedes in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; tragen beide Elternteile zum Unterhalt bei, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt;
- c. 6700 Franken für jede unterstützungsbedürftige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder b geltend gemacht wird, und für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, für den ein Abzug nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht wird.

Gliederungstitel vor Art. 36

5. Kapitel: Steuerberechnung

1. Abschnitt: Tarif; Ermässigung des Steuerbetrags

Art. 36

¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

	Franken
bis 20 000 Franken Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.70
für 34 300 Franken Einkommen	100.10
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.90 mehr;
für 44 800 Franken Einkommen	194.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00 mehr;
für 59 800 Franken Einkommen	494.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.30 mehr;
für 78 600 Franken Einkommen	1115.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00 mehr;
für 84 600 Franken Einkommen	1535.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00 mehr;
für 112 200 Franken Einkommen	3743.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.50 mehr;
für 145 800 Franken Einkommen	6935.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.70 mehr;
für 190 800 Franken Einkommen	12 200.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.30 mehr;
für 732 100 Franken Einkommen	84 191.50
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

² Der Steuerbetrag ermässigt sich um 259 Franken für:

§

- a. jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; wird der Abzug hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte;
- b. jede unterstützungsbedürftige Person, die mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für die sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.

³ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

Art. 37b Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 36 berechnet. ...

Art. 38 Abs. 2

² Sie wird zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 36 Absatz 1 berechnet.

Art. 39 Abs. 1

¹ Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen und vom Steuerbetrag voll ausgeglichen. Die Beträge der Abzüge vom Einkommen werden auf 100 Franken auf- oder abgerundet; die Ermässigung des Steuerbetrags nach Artikel 36 Absatz 2 wird auf 10 Franken auf- oder abgerundet.

Art. 42

Aufgehoben

Art. 85 Abs. 1–3

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs.

² Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26), Versicherungsprämien (Art. 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) und die Familienlasten (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b) berücksichtigt. Die ESTV veröffentlicht die Pauschalen.

³ *Aufgehoben*

Art. 89 Abs. 3

Aufgehoben

§

Art. 89a Abs. 2 und 3 erster Satz

² Aufgehoben

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. ...

Art. 99a Abs. 1 Bst. a

¹ Personen, die nach Artikel 91 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist;

Zweiter Titel 2. Kapitel (Art. 113)

Aufgehoben

Art. 114 Abs. 1

¹ Die steuerpflichtigen Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen.

Art. 117 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 180

Aufgehoben

Art. 205h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2025

¹ Für Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. Juni 2025 gilt das bisherige Recht.

² Die Folgen der kalten Progression zwischen dem letzten Indexstand am 30. Juni vor der Schlussabstimmung zur Änderung vom 20. Juni 2025 und dem Indexstand am 30. Juni des Jahres vor Inkrafttreten dieser Änderung werden gemäss Artikel 39 ausgeglichen.

§

2. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990⁴*Art. 3 Abs. 3, 3^{bis}, 3^{ter} und 4*

³ Einkünfte, Vermögen und Abzüge werden der steuerpflichtigen Person nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugerechnet.

^{3^{bis}} Gewinnungskosten werden ihr entsprechend den dazugehörigen Einkünften zugerechnet. Schuldzinsen werden ihr gemäss dem zugrundeliegenden Vertrag zugerechnet.

^{3^{ter}} Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge werden den Eltern je zur Hälfte zugerechnet. Andernfalls werden die Einkommen und Vermögen der Kinder der Person zugerechnet, unter deren alleiniger elterlicher Sorge sie stehen. Für Einkünfte aus ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihre Grundstücksgewinne werden die Kinder selbstständig besteuert.

⁴ Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.

*Art. 6 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 7 Abs. 4 Bst. g*

⁴ Steuerfrei sind nur:

- g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen sind Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge die beiden Elternteile nicht im gleichen Haushalt zusammenleben;

Art. 9 Abs. 2 Bst. c, g, h, h^{bis} und k

² Allgemeine Abzüge sind:

- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge die beiden Elternteile nicht im gleichen Haushalt zusammenleben; nicht abziehbar sind jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalen der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kin-

§

- der und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; dieser Betrag kann pauschaliert werden;
- h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, soweit diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;
 - h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵;
 - k. *Aufgehoben*

Art. 11 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 18

Aufgehoben

Art. 33 Abs. 1–3

¹ Der Quellensteuerabzug wird auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.

² *Aufgehoben*

³ Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten werden pauschal berücksichtigt. Die Kantone veröffentlichen die Pauschalen.

Art. 33a Abs. 3

Aufgehoben

Art. 33b Abs. 2 und 3 erster Satz

² *Aufgehoben*

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. ...

Art. 35a Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. a

¹ Personen, die nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder h der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

§

- a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist;

Art. 36a Abs. 2

Aufgehoben

Art. 40

Aufgehoben

Art. 57 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 78i Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Juni 2025

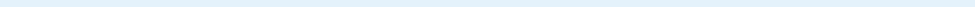
Für Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. Juni 2025 gilt das bisherige Recht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist der indirekte Gegenvorschlag zu der am 8. September 2022⁶ eingereichten Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuerberechtigkeits-Initiative)».

³ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des sechsten Jahres in Kraft, nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen oder das Gesetz in einer Volksabstimmung angenommen worden ist. Der Bundesrat kann ein früheres Inkrafttreten bestimmen.



Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 8. März 2026 wie folgt zu stimmen:

Nein

Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen,
freien Schweizer Währung mit Münzen oder
Banknoten (Bargeld ist Freiheit)»

Ja

Direkter Gegenentwurf (Bundesbeschluss
über die schweizerische Währung und
die Bargeldversorgung)

Nein

Volksinitiative «200 Franken sind genug!
(SRG-Initiative)»

Nein

Volksinitiative «Für eine gerechte Energie-
und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand,
Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»

Ja

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung
(indirekter Gegenvorschlag zur Steuer-
gerechtigkeits-Initiative)



Votello

Die App zu den Abstimmungen
Mit Erklärvideos und Resultaten

